

Humboldt-Universität zu Berlin  
Kommission für Lehre und Studium  
des Akademischen Senats

28.5.03  
VI B/prot0526.doc  
Tel.: 1567

### **Protokoll Nr. 6 /03**

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)  
am 26. Mai 2003 von 14.15 bis 17.40 Uhr

---

#### Leitung:

Herr Prof. Schlaeger

#### Protokoll:

Frau Heyer

#### Mitglieder:

Herr Dr. Dahme, Frau Frömel (entschuldigt),  
Herr Gerdes (entschuldigt), Frau Dr. Huberty  
(entschuldigt), Herr Hübner, Frau Nehring  
(entschuldigt), Herr Plöse, Herr Prof. Presber,  
Herr Prof. Raddatz, Herr Dr. Schnabel  
(entschuldigt), Herr Schneider (Stellvertreter),  
Frau Seydel, Herr Süß, Herr Zerowsky

#### Ständig beratende Gäste:

Herr Prof. Tenorth  
Herr Baeckmann  
Herr Möhlmann

#### Gäste:

Frau Holldack (Abt. VI)  
Frau Dr. Jänicke (Mat.Nat.II, Dekanat)  
Frau Dr. Kuhn (VPLRef)  
zu TOP 4 Phil.Fak.IV, Rehabilitationswiss.  
Herr Prof. Ackermann  
Frau Wolff  
zu TOP 5 Mat.Nat.II  
Herr Prof. Asendorpf (Psychologie)  
Herr Prof. Leiterer (Mathematik)  
Herr Prof. Freytag (Informatik)  
zu TOP 6 entfällt  
zu TOP 7 Herr Prof. Kemper (Geographie)  
Herr Prof. Endlicher (Geographie)

### **1. Bestätigung der Tagesordnung**

Die vorliegende Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen bestätigt:

Aufgrund der Dringlichkeit wird TOP 7 BA/ MA Geographie vorgezogen und im Anschluss an TOP 4 behandelt.

TOP 5: Für die modularisierten Ordnungen der Diplomstudiengänge Mathematik und Informatik wird eine 1. Lesung vorgesehen. Die Beschlussfassung wird auf den 16.6.03 vertagt.

TOP 6 entfällt, da die modularisierten Ordnungen für den Diplomstudiengang Geographie noch nicht vorliegen. Die Ordnungen werden der LSK am 16.6.03 zur Beschlussfassung eingereicht.

### **2. Bestätigung des Protokolls**

Das Protokoll über die Beratung vom 12. Mai 2003 wird bestätigt.

### **3. Informationen**

Prof. Tenorth berichtet,

- über den aktuellen Stand der Vertragsverhandlungen mit dem Land Berlin.
- Über ein Schreiben an den Staatssekretär, Herrn Pasternak, in dem um Bestätigung des Zulassungsstopps für das Wintersemester 2003/04 gebeten wird. Eine offizielle Antwort liegt noch nicht vor. Es wurde jedoch signalisiert, dass die Senatsverwaltung den Zulassungsstopp nicht bestätigen wird. In der nächsten Sitzung der LSK werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2003/04 vorgelegt.
- dass die Gespräche mit den Fächern zum Thema Modularisierung fortgeführt werden, um die Verpflichtung der Universität vertragsgemäß erfüllen zu können.
- dass zum Tag der Lehre am 9.7.03 die Themen Hochschulfinanzierung, Studiengebühren, Lehrqualität und Studienreform geplant sind.

#### **4. Beschlussfassung zum Antrag auf Einrichtung des Bachelorstudiengangs Gebärdensprachdolmetschen sowie zu den Ordnungen für diesen Studiengang**

Prof. Ackermann und Frau Wolff erläutern die Gründe für die Einführung des Bachelorstudiengangs Gebärdensprachdolmetschen. Hierbei handelt es sich um einen Studiengang, der in dieser Form einmalig in Deutschland ist, da eine enge Kooperation mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik und mit den Fachabteilungen der Sprachbehinderten-, Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik geplant ist. In Folge des Gleichstellungsgesetzes von 1999 soll der Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen zum Wintersemester 2003/04 aufgenommen werden. Es besteht ein hoher Bedarf an wissenschaftlich ausgebildeten Gebärdensprachdolmetschern. Der konsekutive Masterstudiengang wird zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt, wenn die entsprechende Professur besetzt ist.

Herr Plöse fragt zu folgenden Punkten nach, zu denen Prof. Ackermann und Frau Wolff Stellung nehmen:

- Ziele und Inhalte des zukünftigen Masterstudiengangs als wissenschaftliche Vertiefung
- Nutzung der Erfahrungen der Universität Hamburg und der Fachhochschulen Zwickau und Magdeburg
- Umsetzbarkeit der Studienanforderungen in 6 Semestern Regelstudienzeit

#### Studienordnung

##### § 2

Herr Schneider fragt nach, was mit der Formulierung „...jeweils gültige Zulassungsordnung...“ gemeint ist. Es wird erläutert, dass auf die Zulassungssatzung der HU (Festlegung der Zulassungszahlen) Bezug genommen wird. Zur Zeit gibt es keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die in einer Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang zu regeln wären. Die Formulierung wird beibehalten.

##### § 14

Herr Plöse macht darauf aufmerksam, dass für die Betreuung der Praktika Praktikumsbeauftragte einzusetzen sind.

Der Begriff Schlüsselqualifikationen ist inhaltlich noch auszufüllen. Prof. Ackermann sagt zu, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Frau Wolff erläutert die Notwendigkeit der drei Praktika.

#### Prüfungsordnung

##### § 6

Die Regelungen für den Prüfungsausschuss (Absätze 2 bis 6) sind noch in die Ordnung aufzunehmen.

##### § 9

Der Paragraph enthält keinen Text und ist daher zu streichen. Die folgenden Paragraphen rücken in der Nummerierung entsprechend auf.

##### §§ 10, 11 und 12 der PO, Anlage Modulbeschreibung der Studienordnung

Es ist unklar, ob die obligatorischen Leistungen, die in der Modulbeschreibung genannt sind, Prüfungsbestandteile oder Prüfungsvoraussetzungen sind. Die Prüfungen sind in der Prüfungsordnung deutlicher auszuweisen. Frau Wolff erläutert, dass die Module durch Klausuren als Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die anderen Leistungen sind Voraussetzungen für den Abschluss der Module.

Weitere Nachfragen beziehen sich auf den Inhalt und den Umfang der mündlichen Prüfung. Die Anregungen der LSK werden überdacht.

##### § 14 Abs. 2

Auf Nachfrage erläutert Frau Wolff, dass die Fristsetzung für die Wiederholbarkeit der Prüfungen obligatorisch gemeint ist, da die einzelnen Module aufeinander aufbauen. Die studentischen Mitglieder der LSK regen an, eine weniger einschränkende Regelung zu formulieren.

##### § 17 Abs. 5

Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dementsprechend ist der Satz zu ergänzen.

#### **Beschluss LSK 14/2003**

(Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 0)

- I. Die LSK empfiehlt dem Akademischen Senat, dem Kuratorium die Einrichtung des Bachelorstudiengangs Gebärdensprachdolmetschen für eine Erprobungszeit von fünf Jahren vorzuschlagen.

- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

### **Beschluss LSK 15/2003**

(Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 1)

- I. Die Kommission für Lehre und Studium nimmt die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen unter der Voraussetzung, dass die Änderungen eingearbeitet werden, zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

### **5. Beschlussfassung zum Antrag auf Einrichtung**

- **des Bachelorstudiengangs Geographie**
  - **des Masterstudiengangs Geographie der Großstadt – Umwelt und Natur in metropolitanen Räumen**
  - **des Masterstudiengangs Geographie der Großstadt - Humangeographie**
- #### **und zu den Ordnungen für diese Studiengänge**

Prof. Endlicher und Prof. Kemper erläutern die Gründe für die Einrichtung der Bachelor- und Masterstudiengänge. Eine Zielstellung der Einführung der neuen Studiengänge, die mit intensiver Betreuung und klarer Gliederung des Studienablaufs verbunden ist, ist daher die deutliche Verringerung der Studienzeiten. Mit dem Bachelorstudiengang Geographie soll die ganze Breite des Geographiestudiums angeboten werden. In den beiden Masterstudiengängen erfolgt die Spezialisierung des Studiums auf Fachgebiete. Damit können zukünftig Forschungsschwerpunkte und Lehre in engere Verbindung gebracht werden und das Profil der Geographie an der HU besser zur Geltung kommen.

Herr Zerowsky regt an, in den Studienkonzeptionen für den Bachelorstudiengang und die Masterstudiengänge die unterschiedlichen Zielstellungen vertiefter darzustellen.

#### Studienordnung Bachelor

##### § 13

In der Modulübersicht ist die Nummerierung der Teilmodule des Moduls 3 zu korrigieren.

##### § 14

Herr Zerowsky macht darauf aufmerksam, dass für die Betreuung der Praktika Praktikumsbeauftragte einzusetzen sind.

Die zu erwerbenden Schlüsselqualifikationen sollten ausführlicher beschrieben werden. Der Begriff „Selbstkompetenz“ ist unklar und daher zu streichen.

#### Studienordnungen Master

##### § 5

Auf Nachfrage von Herrn Zerowsky erläutern Prof. Endlicher und Prof. Kemper die Formulierung „...Erziehung zu wissenschaftlichem Denken...“.

##### § 13 Studienfachberatung

Es ist zu ergänzen, dass die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer gehört.

##### § 14 (betrifft nur Master Umwelt)

Es besteht Einvernehmen den ersten Absatz zu streichen.

#### Prüfungsordnung Bachelor

##### § 4

Der Inhalt des § 26 (Anrechnung von Studienzeiten u. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen) der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP HU) ist hier aufzunehmen. Der Verweis auf die Satzung reicht nicht aus.

##### § 5

Unter Verweis auf die ASSP HU ist der folgende Satz zu ergänzen:

„Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.“

##### § 6 Abs. 1 Satz 1

Es wird darauf hingewiesen, dass der Prüfungsausschuss vom Fakultätsrat einzusetzen ist. Der Satz ist entsprechend zu korrigieren.

§ 6 Abs. 3 Satz 1

Der Satz wird wie folgt geändert: „ Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.“

§ 14 Abs. 2

Es wird nachgefragt, ob die Fristsetzung für die Wiederholbarkeit der Prüfungen für die Studierenden obligatorisch ist. Prof. Schlaeger und Herr Plöse schlagen eine weniger verbindliche Formulierung vor. Prof. Endlicher erläutert, dass der Sinn der Formulierung darin besteht, dass keine Studienzeit verloren geht. Aus diesem Grund soll die Formulierung beibehalten werden.

*Soweit zutreffend sind die Änderungsvorschläge auch in die Prüfungsordnungen der beiden Masterstudiengänge aufzunehmen.*

Modulkatalog Bachelor

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird empfohlen in der Zeile „Workload“ den Begriff „Kontaktstunden“ durchgängig zu ergänzen.

Zulassungsordnung Master Humangeographie

§ 2

Die Bewerbungsfrist ist hier noch einzusetzen.

§ 3 (gilt auch für Master Umwelt)

Hier sind weitere Zulassungskriterien aufzunehmen.

Herr Möhlmann merkt an, dass sich die LSK darauf verständigt hatte, den Inhalt der Zulassungsordnungen in einer der nächsten Sitzungen zu diskutieren.

**Beschluss LSK 16/2003**

(Abstimmungsergebnis: 5 : 0 : 3)

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, dem Kuratorium die Einrichtung
  - des Bachelorstudiengangs Geographie
  - des Masterstudiengangs Geographie der Großstadt – Umwelt und Natur in metropolitanen Räumen
  - des Masterstudiengangs Geographie der Großstadt - Humangeographiefür eine Erprobungszeit von fünf Jahren vorzuschlagen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

**Beschluss LSK 17/2003**

(Abstimmungsergebnis: 4 : 2 : 2)

- I. Die LSK nimmt die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie unter der Voraussetzung, dass die Änderungen eingearbeitet werden, zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

**Beschluss LSK 18/2003:**

(Abstimmungsergebnis: 5 : 0 : 3)

- I. Die LSK nimmt die Zulassungs-, die Prüfungs- und die Studienordnungen für die Masterstudiengänge Geographie der Großstadt – Umwelt und Natur in metropolitanen Räumen und Geographie der Großstadt – Humangeographie unter der Voraussetzung, dass die Änderungen eingearbeitet werden, zustimmend zur Kenntnis.
- II. Die LSK empfiehlt dem AS, die Zulassungsordnungen für diese Studiengänge zu erlassen.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

**6. Beschlussfassung zur Studien- und Prüfungsordnung für den modularisierten Diplomstudiengang Psychologie**

Prof. Asendorpf erläutert die seit 1999 geführten Diskussionen zur Reformierung des Psychologiestudiums. Die neue Rahmenordnung der KMK/ HRK für den Studiengang Psychologie sowie die Ergebnisse der kürzlich durchgeführten Studiengangsevaluation stellen die Grundlage für die Ausarbeitung der Ordnungen des modularisierten Studiengangs dar.

Dr. Dahme führt aus, dass sich die Ordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und die Musterordnung der Fakultät an der Rahmenordnung der Psychologie orientieren. Bei der

Psychologie gibt es jedoch die Besonderheit, dass die Modulprüfungen in Fachprüfungen zusammengeführt werden.

#### Studienordnung

##### § 8 Abs. 6

Auf Nachfrage von Herrn Hübner erläutert Prof. Asendorpf die Gründe für die Festlegung einer maximalen Teilnehmerzahl in den Übungen.

Herr Plöse regt an, diese Formulierung durch die Rechtsstelle prüfen zu lassen.

##### § 9

Es wird zur Rolle der Tutoren nachgefragt. Für Methodenkurse, in Verbindung mit der Studieneinführung oder den Stoff begleitende Arbeitsgruppen stellt das Institut studentische Hilfskraftstellen für Tutoren zur Verfügung.

##### § 14

Herr Hübner weist auf das Problem hin, dass der Arbeitsaufwand für die berufspraktische Tätigkeit nicht explizit im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, sondern dass der Arbeitsaufwand in den Studienpunkten der anwendungsorientierten Module im Hauptstudium enthalten ist. Prof. Asendorpf erläutert, dass diese Lösung gefunden wurde, da eine Reduzierung des Schwerpunktstudiums nicht möglich und auch die angestrebte Regelstudienzeit von 10 Semestern nicht umsetzbar waren.

#### Prüfungsordnung

##### § 7 Abs. 2

Es wird angeregt, ein drittes Gutachten bei einer Notendifferenz von mindestens zwei Noten bzw. wenn die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einzuholen.

##### § 15 Abs. 1

Eine Regelung zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist zu ergänzen. Es wird empfohlen, die Formulierung der Prüfungsordnung Informatik zu übernehmen. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses sollte auf zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder auf ein Jahr, reduziert werden.

#### **Beschluss LSK 19/2003**

(Abstimmungsverhältnis: 5 : 0 : 2)

- I. Die LSK nimmt die Prüfungs- und die Studienordnung für den modularisierten Diplomstudiengang Psychologie unter der Voraussetzung, dass die Änderungen eingearbeitet werden, zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

#### **7. Beratung zu den Studien- und Prüfungsordnungen für die modularisierten Diplomstudiengänge Mathematik und Informatik**

Es besteht Einvernehmen, die Beschlussfassung zu den Ordnungen auf den 16.6.03 zu verschieben.

Dr. Dahme erläutert

- die Freiversuchsregelung in § 12 der Prüfungsordnung,
- den Prüfungsaufbau in § 2 der Prüfungsordnung und
- die Formulierung zur Öffentlichkeit von Prüfungen, die von der Rahmenordnung abweicht.

#### Prüfungsordnungen Mathematik, Informatik

##### § 11 Abs. 1

Auf Nachfrage von Herrn Plöse erläutern Prof. Freytag und Prof. Leiterer, dass jeder Prüfungsteil der Modulprüfung bestanden sein muss. Ein Ausgleich nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist nicht gewollt.

##### § 14 Abs. 1 Satz 3

Es wird empfohlen, Satz 3 entsprechend der ASSP neu zu formulieren:

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei

der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.“

In die Ordnungen sind Paragraphen für das In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten der Ordnungen und für Übergangsregelungen aufzunehmen.

Die studentischen Mitglieder der LSK werden ihre schriftlichen Anmerkungen zu den Ordnungen der Diplomstudiengänge Mathematik und Informatik baldmöglichst an die Fachvertreter senden. Die überarbeiteten Fassungen werden der LSK erneut zur Beratung vorgelegt.

#### **8. Verschiedenes**

keine Bemerkungen

Im Auftrag  
gez. H. Heyer